

K u r z b e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 b "Altstadt Winterberg - Bereich 'Engere Altstadt'" der Stadt Winterberg gemäß § 13 BBauG

Die erste förmliche Änderung des o.g. B-Planes - Umwandlung von Flächen für den ruhenden Verkehr in überbaubare Grundstücksflächen usw. - ist am 11.07.1984 rechtsverbindlich geworden. Die in diesem B-Plan ausgewiesenen überbaubaren Flächen südlich der Hagenstraße, und zwar von der Einmündung Schulstraße bis zum Flurstück Nr. 330 sind überwiegend auf dem vorhandenen Gebäudebestand beschränkt. Dadurch sind selbst geringe Anbauten an den bestehenden Gebäuden weitgehend ausgeschlossen. Der Rat der Stadt Winterberg hat deshalb in seiner Sitzung am 21.03.1985 beschlossen, die v.g. überbaubaren Flächen entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 in Richtung des südlich angrenzenden Krankenhausgrundstückes zu erweitern.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge des B-Planes nicht berührt. Sie kann deshalb im einfachen Verfahren nach § 13 BBauG durchgeführt werden.

Durch die vereinfachte Änderung des B-Planes entstehen der Stadt Winterberg keine Kosten.

Winterberg, den 29.05.1985

STADT WINTERBERG
Der Stadtdirektor

